

Kommunikation und Information für den Notfall – eine Einleitung

Markt vs. Krise: Zwei unterschiedliche Systeme



Markt

Energielenkung

MARKT

GWG, GMMO-VO, AGB, Marktregeln

Tagesgeschäft

Handel, Versorgung, Netzsteuerung, Ausgleichsenergie, etc.

Akteure

Marktteilnehmer und Systemoperatoren

Aufrechterhalten der Marktprozesse solange wie möglich

ENERGIELENKUNG

Energielenkungsgesetz und Verordnungen

Notversorgung

Krisenabwehr und -bewirtschaftung

Akteure

Behörden operativ: MVGM, Netzbetreiber, angewiesene Marktteilnehmer und andere Akteure

Rechtliche Grundlagen

Europäisch und national – für Strom und Gas



- Verordnung (EU) 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 ("Gas-SOS-VO") über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren <u>Gasversorgung</u> und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010
- Verordnung (EU) 2017/2196 vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes im <u>Elektrizitätsbereich</u>
- Energielenkungsgesetz EnLG 2012 Stand Juni 2022
- Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung G-EnLD-VO 2017 der E-Control Stand Juli 2022
- Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung E-EnLD-VO 2017 der E-Control Stand Juli 2022
- Lenkungsmaßnahmen-VO ("Schubladen-VO") gemäß § 14 (Strom) und § 26 (Erdgas) EnLG 2012 als optionale Verordnungen des BMK, Vorbereitung und Koordinierung durch E-Control (gemäß § 15 bzw. 27 EnLG 2012) → Erlassung BMK

Mehrverbrauchsgebühren-VO gemäß § 33 EnLG 2012 der E-Control

Energielenkung

Gesetzliche Definition



§ 4 Abs. 1 Energielenkungsgesetz EnLG 2012 Stand Juni 2022 besagt:

Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz können

- 1. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen
 - a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder
 - b) durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können oder
- soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist oder
- 3. soweit eine Pflicht zur Solidaritätsleistung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 besteht oder
- 4. soweit eine Pflicht zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 besteht,

ergriffen werden.

Umfasste Energieträger im EnLG 2012



1. Feste und flüssige Energieträger

- Erdöl und Erdölprodukte
- Sonstige flüssige Brenn- und Treibstoffe, ausgenommen betriebliche Abfallstoffe
- Feste fossile Brennstoffe
- 2. Elektrische Energie
- 3. Erdgas



Welche Ziele verfolgt ggf. die Energielenkung?

Link zur Webseite der E-Control: https://www.e-control.at/gewerbe/aktuelle-informationen

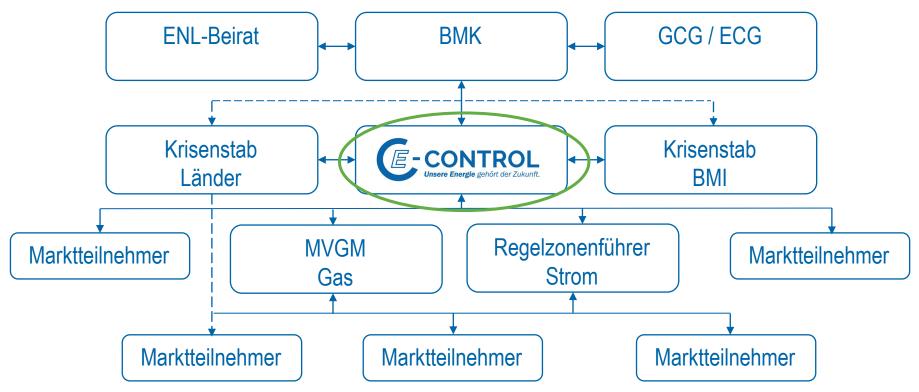


- Aufrechterhaltung der Gas- und Stromversorgung
- Schutz besonderer Kundengruppen (Haushalte, grundlegende soziale Dienste)
- Minimierung volkswirtschaftlicher Schäden
 - Aufrechterhaltung von Lieferketten
 - Ausreichende Vorlaufzeiten
 - Möglichst hohe Flexibilität für die Kunden
 - Aufrechterhaltung von Preismechanismen
 - Aufrechterhaltung des europäischen Marktes
 - Selektive Maßnahmen nach wirtschaftlichen Kriterien.

8. November 2022 6

Wesentliche Akteure der Versorgungssicherheit

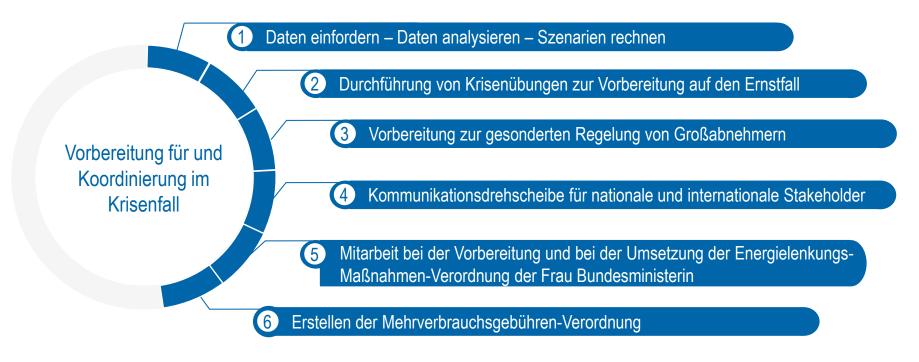




Welche Aufgaben übernimmt die E-Control?

Eine Auswahl gem. § 27 EnLG 2012





Wer kann im Notfall hoheitlich eingeschränkt werden?

Annahmen auf Basis des Energielenkungsgesetzes



- Nach Möglichkeit keine Einschränkung/Abschaltung: Geschützte Kunden, also Haushaltskunden und grundlegende soziale Dienste
- > Energiesparaufrufe an **alle Endverbraucher** ... insb. bei Verwendung von Erdgas
- > **Großabnehmer** können einer gesonderten, spezifischen Regelung unterzogen werden. Immer mit dem Ziel, Haushalte und grundlegende soziale Dienste weiter mit Gas zu versorgen.
 - Großabnehmer sind in § 29 Energielenkungsgesetz 2012 idF 2021 definiert:
 Alle Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50 MWh pro Stunde
 - Großabnehmer haben Meldepflichten aus der Energielenkungsdaten-VO (§ 9 und § 10 G-EnLD-VO 2017)
 und kennen daher ihren Status
- > Aber auch für **LPZ-Kunden** können Leistungs- bzw. Mengeneinschränkungen angeordnet werden.

Unterscheidung der Maßnahmen nach Engpasssituation



Maßnahmen sollen sowohl

- > netztechnisch erforderliche (Leistungsbetrachtung, kurzfristig) als auch
- > energetisch erforderliche (Mengenbetrachtung, mittelfristig) Situationen adressieren können

Leistungsbetrachtung (bereits jetzt als Trigger für die Alarmstufe im Notfallplan definiert)

> Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch nicht durch marktkonforme Maßnahmen (z.B. Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL oder durch darüber hinaus noch freie Speicher- bzw. Produktionskapazitäten) gedeckt werden kann und die Drucksituation im Fernleitungssystem oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird.

Mengenbetrachtung (z.B. im Falle eines Totalausfalles der russischen Gaslieferungen)

Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der für die österreichische Endverbraucherversorgung verfügbare Speicherinhalt zum Zeitpunkt des Eintritts des Ausfalls nicht ausreicht, um die Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch für zumindest xx Tage zu decken.

Welche Maßnahmen werden ggf. im Rahmen einer Energielenkung in welcher Reihenfolge ergriffen? 1/2



- > Grundsätzlich hängt die Ausgestaltung der Maßnahmen naturgemäß von der jeweils **aktuellen Situation** ab (Gasverbrauch, Importmengen, Speichermengen, Inlandsproduktion, usw.)
- > Eine bestimmte Reihenfolge ist <u>nicht</u> zwingend vorgesehen, im Sinne der Schadensvermeidung wäre aber eine Kaskade von Maßnahmen geplant. Wie sich eine solche Kaskade darstellt, können Sie exemplarisch im folgenden **Beispiel** sehen:
 - Marktkonforme Maßnahmen
 - a. Ersatzeinkauf bei alternativen Lieferanten
 - b. Nutzung von Gasoptionen
 - c. Nutzung von vertraglich vereinbarten Flexibilitäten
 - d. Verbrauchsreduktion durch bilaterale Vereinbarung zwischen Kunden und Lieferanten
 - e. Nutzung von Gasspeichermengen
 - 2. Generelle Sparaufrufe an alle Kunden, evtl. Substitutionsaufrufe
 - 3. Ausdehnung der Produktion

Welche Maßnahmen werden ggf. im Rahmen einer Energielenkung in welcher Reihenfolge ergriffen? 2/2



- 4. Generelle Vorgabe eines sorgsamen Umgangs mit Erdgas, Nutzung nur wenn unbedingt erforderlich
- 5. Kraft-Wärmekopplungsanlagen und Fernwärmeunternehmen werden aufgefordert, Erdgas soweit technisch möglich durch andere Energieträger zu substituieren
- 6. Verpflichtung für Industrie Mehrmengen an der FlexMOL anzubieten, als markterhaltende Maßnahme
- 7. Substitutionsanweisungen und Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten
- 8. Großabnehmereinschränkungen (größer 50 MW Vertragsleistung) können gegebenenfalls für besondere Sektoren geringere Einschränkungen verordnet werden
- 9. Einschränkungen von Kunden mit Lastprofilzählern können gegebenenfalls für besondere Sektoren geringere Einschränkungen als für die übrigen verordnet werden
- Vollständige Einstellung der Belieferung einzelner Sektoren nach dem Verhältnis von Gaseinsatz zu Wertschöpfung, inkl. Vorleistungen
- 11. Verfügungen über Speichermengen
- 12. Einsatz der strategischen Gasreserve
- 13. Ausrufung Solidaritätsfall

Zusammenfassung



- Im Rahmen der Energielenkung wird versucht, **Marktprozesse** möglichst lange laufen zu lassen bzw. etablierte Prozesse auch für die Lenkungsmaßnahmen zu nutzen.
- Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten ist eine klare und umfassende Kommunikation in der Energielenkung unverzichtbar.
- Auch der Austausch von **Informationen** ist essenziell für die Steuerung und operativen Durchführung von Maßnahmen.
- ➤ Die Maßnahmen folgen grundsätzlich einer gewissen **Reihenfolge**, allerdings kann unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen selbstverständlich davon abgewichen werden.
- Eine technische Einschränkung oder Abschaltung von Endverbrauchern ist laut Verordnung möglich, allerdings ist die Einhaltung von verbrauchseinschränkenden Maßnahmen über die **Mehrverbrauchsgebühren** beanreizt.

Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

